OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652288/2/JP/LJ

Datum:
Linz, 20. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der S I, x, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 30. November 2021, GZ: 2-VA-5700-69-2021, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch nach „binnen zwei Wochen“ die Wortfolge „ab Rechtskraft“ eingefügt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 30. November 2021 der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, sich innerhalb von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides einer Nachschulung zu unterziehen und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sich mit der Anordnung der Nachschulung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert. Die Beschwerdeführerin wurde aufgefordert, binnen zwei Wochen, ihren Führerschein zur Eintragung der Probezeit bei der belangten Behörde abzuliefern und zwecks Eintragung der Probezeitverlängerung einen neuen Führerschein zu beantragen.

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde aus, die Beschwerdeführerin habe am 2. August 2021 um 10:17 Uhr in Wels, auf der Löwenzahnstraße in Höhe des Hauses Nr x als Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x nach einem Verkehrsunfall nicht sofort angehalten. Wegen dieser Übertretung sei die Beschwerdeführerin vom PK Wels mit Strafverfügung vom 3. November 2021 rechtskräftig bestraft worden. Da sie dadurch einen schweren Verstoß gem § 4 Abs 6 FSG begangen habe, sei von der belangten Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen gewesen.

I.2. Mit Beschwerde vom 6. Dezember 2021 brachte die Beschwerdeführerin zusammengefasst vor, dass sie die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung (Fahrerflucht) nicht begangen habe, weil sie während des Parkens weder ein Geräusch noch einen Zusammenstoß verspürt habe. Da sie bei diesem Parkplatz aber nicht viel Platz gehabt und sie weiter weg geparkt habe, habe es für die anwesenden Zeugen wie eine Fahrerflucht ausgesehen. Aufgrund des Umstandes, dass sie die zugrundeliegende Strafverfügung schon bezahlt habe und sie keine Fahrerflucht begangen habe, sehe sie nicht ein, eine Nachschulung machen zu müssen. Sie beantrage die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen sie.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 28. Dezember 2021 vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt samt Beschwerde. Da bereits auf Grund der Aktenlage und insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Bindung an das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Es steht folgender relevanter Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführerin stand am 2. August 2021 um 10:17 Uhr in Wels auf der Löwenzahnstraße in Höhe des Hauses Nr x als Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x (A) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang und hielt ihr Fahrzeug nicht sofort an.

Die Beschwerdeführerin wurde hierfür mit rechtskräftiger Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 3. November 2021 wegen Übertretung des § 4 Abs 1 lit a StVO gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO bestraft.

Der Beschwerdeführerin wurde die Lenkberechtigung am 15. Juli 2020 für die Klassen AM und B erteilt, die Probezeit wäre daher vor der gegenständlichen Verlängerung am 15. Juli 2023 ausgelaufen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus der bezughabenden Strafverfügung vom 3. November 2021, GZ: VStV/921301307742/2021, und dem Auszug aus dem Führerscheinregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs 1 erster Satz FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren.

§ 4 Abs 3 FSG lautet: „Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten

ist. [...] Rechtsmittel gegen die Anordnung einer Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktssetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs 6 in die Wege zu leiten.“ Als schwerer Verstoß gemäß § 4 Abs 3 FSG gelten gemäß § 4 Abs 6 Z 1 FSG bestimmte Übertretungen der StVO, ua gemäß lit a § 4 Abs 1 lit a StVO (Fahrerflucht).

Laut § 4 Abs 8 FSG sind die Kosten der Nachschulung vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs 3 siebenter Satz vorzugehen.

Gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

III.2. Vorweg ist festzuhalten, dass die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels als „Einspruch“ anstelle von „Beschwerde“ nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes allein dessen Unzulässigkeit nicht begründen vermag. Für die Beurteilung des Charakters einer Eingabe ist ihr wesentlicher Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, und die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend. Der Inhalt des Begehrens und damit auch die im Rechtsmittel zum Ausdruck kommende Erklärung ist dafür maßgebend, wer darüber entscheiden soll und welches Rechtsmittel tatsächlich ergriffen wurde (vgl VwGH vom 08.11.1988, 88/11/0152).

Allein die Bezeichnung des gegenständlichen Rechtsmittels als „Einspruch“ ist daher unschädlich. Aufgrund des Inhalts des Schriftsatzes ist erkennbar, dass die Beschwerdeführerin die Überprüfung des Bescheides betreffend die Anordnung der Nachschulung und dessen Aufhebung begehrt. Die Erklärung der Beschwerdeführerin ist sohin so zu verstehen, dass sie das darauf abzielende Rechtsmittel erheben will. Da hierfür ausschließlich die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht in Betracht kommt, ist der gegenständliche „Einspruch“ als Beschwerde zu qualifizieren.

III.3. Laut festgestelltem Sachverhalt sind die Voraussetzungen des § 4 Abs 3 FSG unzweifelhaft erfüllt: Im vorliegenden Fall liegt unbestrittener Weise eine Strafverfügung vom 3. November 2021, GZ: VStV/921301307742/2021, vor,

wonach die Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt als Lenkerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges am Tatort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand und das Fahrzeug nicht sofort anhielt. Da die Beschwerdeführerin keinen Einspruch erhoben hat, erwuchs diese in Rechtskraft und somit ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mangels Zuständigkeit verwehrt, die Sache inhaltlich zu behandeln.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“, bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (VwGH 24.09.1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996; VwGH 24.01.2013, 2010/16/0169; VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Die Beschwerdeführerin war zum Zeitpunkt der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung noch in der Probezeit. Mit der Rechtskraft der oben angeführten Strafverfügung und der damit verhängten Bestrafung nach § 99 Abs 2 lit a StVO steht bindend fest, dass die Beschwerdeführerin diese Übertretung begangen hat. Es ist dem Gericht – und auch der Führerscheinbehörde – verwehrt, ein neues Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Tat der Beschwerdeführerin durchzuführen. Auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe die Fahrerflucht nicht begangen, kann daher an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Aus diesem Grund ist den von der Beschwerdeführerin aufgestellten Behauptungen, die darauf ausgerichtet sind, zu beweisen, dass sie die ihr im abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren vorgeworfene Verwaltungs-übertretung nicht begangen hat, nicht nachzukommen. Es steht bindend fest, dass die Beschwerdeführerin innerhalb der Probezeit – während sie ein Kraftfahrzeug gelenkt hat – in ursächlichem Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall stand und ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten hat und dadurch einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs 6 Z 1 lit f FSG iVm § 4 Abs 1 lit a StVO begangen hat. Es war daher nach § 4 Abs 3 FSG zwingend eine Nachschulung anzuordnen.

Mit der Anordnung zur Nachschulung geht die Verlängerung der Probezeit einher und daher ist die Anordnung der Vorlage des Führerscheines zum Zwecke der Eintragung der Verlängerung der Probezeit ebenfalls erforderlich.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Anordnungen der belangten Behörde im bekämpften Bescheid zwingende Folgen des von der Beschwerdeführerin begangenen schweren Verstoßes, für den eine rechtskräftige Bestrafung erfolgte, darstellen. Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

III.4. Letztlich war der Spruch des angefochtenen Bescheides insofern zu modifizieren, als zu konkretisieren war, wodurch der Lauf der Frist, binnen welcher der Führerschein bei der Behörde abzuliefern ist, ausgelöst wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung rechtskräftiger Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar